

Satzung des Klinischen Ethikkomitees im Verbundkrankenhaus Bernkastel/Wittlich



«HOMO EST ANIMAL RATIONALE SOCIALE»

»Der Mensch ist ein Vernunft- und Gemeinschaftswesen«

(Aristoteles in *Politik* 1253a2)

Autor: Emmerich Berg

Inhalt

Präambel	3
§ 1 Status	4
§2 Aufgaben des Klinischen Ethik Komitees sind.....	4
§3 Zusammensetzung des Klinischen Ethik Komitees (KEK).....	4
§4 Meinungsfreiheit, Verschwiegenheit, Öffentlichkeit	5
§5 Vorsitz, Sitzungen, Arbeitsweise	6
§6 Ethische Empfehlungen und Leitlinien.....	7
§7 Ethische Fallbesprechung	7
§8 Auflösung des Ethikkomitees.....	8
§9 Änderung der Satzung.....	8
Organigramm des klinischen Ethik-Komitees des Verbundkrankenhaus Bernkastel/Wittlich	9
Literaturverzeichnis	10

Präambel

Einrichtungen im Gesundheitswesen sind nahezu tagtäglich mit ethischen Fragen konfrontiert. Gerade das Krankenhaus, ist ein besonders sensibler ethischer Bereich im Gesundheitswesen. So drängen sich aus dem Praxisfeld immer mehr ethische Fragestellungen.

Fragen wie, ob eine schier aussichtslos scheinende Therapie fortgesetzt, oder eine Palliative Versorgung angeboten werden soll.

Wie können bei schwer geschädigten, frühgeborenen Kinder Entscheidungen herbeigeführt werden, die ethisch vertretbar und zugleich in Einvernehmen mit den Eltern sind.

Die Einführung neuer medizinischer Techniken und Prozeduren, deren rechtliche Regelungen und Kontrollmechanismen sowie der Ausblick auf künftige Finanzierungsmodelle des Gesundheitswesens tangieren anthropologische, moralische und schlussendlich auch religiöse Grundüberzeugungen, die einer ethischen Reflexion bedürfen. Dieser zunehmende Bedarf an ethischer Reflexion ist in der Gesellschaft deutlich spürbar und ist sicherlich der pluralistischen Gesellschaft geschuldet. Die Medizin- und die Pflegeethik befinden sich dabei in einem Wandel von der Prinzipienethik hin zur Verfahrensethik. Die Aufgabe der Ethiker ist es nicht, eine bestimmte moralische These zu untermauern, sondern vielmehr Prozesse zur Bearbeitung moralischer Konflikte bereitzustellen und so zu einer diskursiven Entscheidungsfindung beizutragen. Damit hat die Ethik grundlegend eine beratende Funktion.

Grundlegend für jede Medizin ist die Frage nach dem Sinn der Medizin, nach dem Sinn von Gesundheit, Krankheit, Leiden und Tod.¹

Infolgedessen hat sich das Direktorium des Verbundkrankenhauses Bernkastel/-Wittlich entschlossen, ein Klinisches Ethikkomitee zu gründen. Die klinische Ethik in unserer Einrichtung erfährt durch die Implementierung des Klinischen Ethikkomitees, als Beratungsgremium auf Hausebene, eine tragende Säule, die durch die Einführung der ethischen Fallbesprechung auf Station bereichert wird. Diese Fallbesprechung hat den Charakter eines ethischen Konzils und ist nicht an ein festes Gremium gebunden.

¹Körtner, U. Unverfügbarkeit des Lebens? Grundfragen der Bioethik und der medizinischen Ethik. Neukirchen-Vluyn 2001

§ 1 Status

[1] Das Klinische Ethikkomitee (KEK) ist eine Einrichtung des Verbundkrankenhauses Bernkastel/Wittlich. Es wurde auf Initiative des Ethik-Arbeitskreises und des Direktoriums der Einrichtung im Jahr 2013 gegründet.

[2] Seine Mitglieder*innen sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind ausschließlich ihrem Gewissen verantwortlich. Die ordentlichen Mitglieder*innen werden durch das Direktorium berufen.

[3] Das Direktorium gewährleistet eine freie und ergebnisoffene Arbeit des klinischen Ethikkomitees. Überdies unterstützt das Direktorium die Arbeit administrativ. Dazu gehört zum einen die Entlastung bei Sekretariatsaufgaben und darüber hinaus stellt das Direktorium dem Klinischen Ethikkomitee notwendige Dokumente, Veröffentlichungen und Leitlinien für dessen Arbeit zur Verfügung.

[4] Das Direktorium bewilligt ein der Bedeutung des klinischen Ethikkomitees angemessenes Budget.

[5] Die Satzung des klinischen Ethikkomitees des Verbundkrankenhauses Bernkastel/Wittlich ist vom Direktorium zu genehmigen.

§2 Aufgaben des Klinischen Ethik Komitees sind

[1] Die Förderung der Auseinandersetzung mit ethischen Fragestellungen sowie die Förderung der ethischen Bewusstseinsbildung in allen Bereichen des Verbundkrankenhauses Bernkastel/Wittlich.

[2] Die Beratung des Direktoriums – gefragt oder ungefragt - in ethischen Fragen der Behandlung, Pflege und Versorgung der Patienten.

[3] Die Entwicklung ethischer Empfehlungen, die durch das Direktorium, in Form von Leitlinien implementiert werden sollen.

[4] Die Durchführung ethischer Fallbesprechungen in den Abteilungen.

[5] Das klinische Ethikkomitee regt ethische Fortbildungen an und schlägt dem Direktorium entsprechende Veranstaltungen vor. Die dafür anfallenden Kosten werden vom Verbundkrankenhaus Bernkastel/Wittlich übernommen.

§3 Zusammensetzung des Klinischen Ethik Komitees (KEK)

[1] Die Mitglieder*innen des klinischen Ethikkomitees werden vom Direktorium ernannt.

[2] Das Ethikkomitee besteht in erster Linie aus Mitarbeiter*innen des Verbundkrankenhauses Bernkastel/Wittlich. Es repräsentiert dabei die Berufsgruppen im Krankenhaus. Die Mitgliedschaft im Ethikkomitee ist höchst persönlich und sie hat weder ein Mandat noch eine Verpflichtung zur Rücksprache.

[3] Im Ethikkomitee sind in jedem Fall vertreten: vier Ärztinnen/Ärzte, vier Pflegekräfte, jeweils ein Mitarbeiter*in aus dem Team der Sozialen Beratung, ein

Vertreter der Verwaltung, ferner zwei Mitarbeiter*innen aus dem Team der Seelsorge.

[4] Neben den bereits erwähnten Mitglieder*innen können dem Ethikkomitee zusätzlich und jeweils ohne Stimmrecht beratende interne und/oder externe Sachverständige angehören.

[5] Die Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder*innen beträgt 3 Jahre; sie kann verlängert werden und erlischt bei freiwilligen Austritt oder bei natürlicher Beendigung einer Mitgliedschaft. Scheidet ein ordentliches Mitglied während dieser Mitgliedschaftsperiode aus, so wird ein neues Mitglied dem Direktorium zur Berufung vorgeschlagen.

[6] Die Mitgliedschaftsperiode von in- oder externer beratenden Mitglieder*innen richtet sich in der Regel nach den Erfordernissen bei der jeweiligen Bearbeitung. Sie werden auf Vorschlag des Ethikkomitees und durch das Direktorium festgelegt.

[7] Die Dauer von beratenden Sachverständigen richtet sich in der Regel nach den Erfordernissen bei der Problemlösung eines speziellen ethischen Sachverhalts. Sie werden auf Vorschlag des Ethikkomitees durch das Direktorium festgelegt.

§4 Meinungsfreiheit, Verschwiegenheit, Öffentlichkeit

[1] Die Arbeitssitzungen des Ethikkomitees sind nicht öffentlich.

[2] Interessierte Mitarbeiter*innen des Verbundkrankenhauses Bernkastel/Wittlich können bei mehrheitlicher Zustimmung der ordentlichen Komiteemitglieder*innen teilnehmen. Sie werden jedoch von sensiblen und vertraulichen Beratungs- und Diskussionsphasen ausgeschlossen. Dies regelt der den Vorsitz führenden Person des Ethikkomitees.

[3] Die ordentlichen Mitglieder*innen des Ethikkomitees akzeptieren grundsätzlich den weltanschaulichen Rahmen, der durch das Trägerleitbild vorgegeben wird.

[4] Befindet sich ein ordentliches Mitglied in einem Interessen- oder Loyalitätskonflikt, so ist dies der den Vorsitz führenden Person mitzuteilen und sich bei Abstimmungen zu dem jeweiligen Sachverhalt zu enthalten.

[5] Die Mitglieder*innen des Ethikkomitees sind zu Verschwiegenheit über die Beratungen und deren verschriftete Dokumente verpflichtet. Dies gilt auch für Personen, die als Sachverständige hinzugezogen werden. Die Vertraulichkeit kann in begründeten Fällen durch das Direktorium aufgehoben werden.

[6] Das klinische Ethikkomitee organisiert offene ethische Gesprächsangebote für Mitarbeiter*innen sowie für Patienten. Dieses Ethik-Forum findet in Form von Ethik-Cafes statt, in denen über praktische medizinethische und pflege-ethische Fragen diskutiert werden kann. Einzelfallberatungen finden dort nicht statt.

§5 Vorsitz, Sitzungen, Arbeitsweise

[1] Das Ethikkomitee des Verbundkrankenhauses Bernkastel/Wittlich wählt aus seiner Mitte heraus einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren. Die Ernennung beider Personen bedarf der Bestätigung des Direktoriums.

[2] Eine Wiederwahl des Vorsitzenden ist zulässig. Der stellvertretende Vorsitzende nimmt bei Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben im vollen Umfang und gleicher Befugnis wahr.

[3] Der Vorsitzende bereitet die Arbeitssitzungen des Ethikkomitees vor, leitet sie und vertritt die Meinungen des Komitees gegenüber dem Direktorium. Bei Verhinderung gehen diese Aufgaben auf die mit der Stellvertretung beauftragte Person über.

[4] Das Ethikkomitee des Verbundkrankenhauses Bernkastel/Wittlich trifft sich einmal im Quartal zu einer ordentlichen Arbeitssitzung. Es können außerordentliche Arbeitssitzungen einberufen werden.

[5] Jedes ordentliche Mitglied, hat das Recht Tagesordnungspunkte für Arbeitssitzungen zu benennen. Diese sind dem Vorsitzenden mindestens 10 Tage vor der geplanten Arbeitssitzung mitzuteilen.

[6] Das Ethikkomitee des Verbundkrankenhauses Bernkastel/Wittlich ist arbeitsfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Für den Fall der Arbeitsunfähigkeit des Vorsitzenden muss der Vorsitzende, oder sein Stellvertreter, binnen zwei Wochen eine neue Arbeitssitzung mit den gleichen Tagesordnungspunkten einberufen.

[7] Die ordentlichen Mitglieder*innen des Ethikkomitees des Verbundkrankenhauses Bernkastel/Wittlich bestimmen jeweils zu Beginn einer jeden Arbeitssitzung einen Protokollanten. Das Protokoll wird in der Regel innerhalb von 14 Tagen den Mitgliedern übermittelt. Das Protokoll wird als Ergebnisprotokoll verfasst und wird zu Beginn der nachfolgenden Arbeitssitzung den ordentlichen Mitgliedern*innen zur Genehmigung vorgelegt.

[8] Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder*innen getroffen. In besonders bedeutsamen Angelegenheiten kann die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit beschließen, dass zur Beschlussfassung eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist.

[9] Das Ethikkomitee des Verbundkrankenhauses Bernkastel/Wittlich berichtet dem Direktorium über die behandelten Themen und die Beratungsergebnisse in einem Ethikbericht über die jeweilige Wirkperiode.

§6 Ethische Empfehlungen und Leitlinien

[1] Das Klinische Ethikkomitee kann aufgrund eigener Initiative, oder auf Anregung anderer Abteilungen bzw. einzelnen Mitarbeiter*innen ethische Empfehlungen erarbeiten. In diesem Prozess wirkt ein anerkannter und vom Direktorium beauftragter Ethiker beratend mit.

[2] Das Direktorium deklariert, die vom Ethikkomitee vorgelegte Empfehlung für gültig im Sinne einer Leitlinie. Diese wird in den ethischen Leitlinienkatalog übernommen. Das Direktorium bestimmt den Zeitpunkt und die Art der Veröffentlichung.

§7 Ethische Fallbesprechung

[1] Das klinische Ethikkomitee schafft die Voraussetzungen dafür, dass die Besprechung ethischer Probleme in der Behandlung, Pflege und Versorgung von Patienten unter fachkundiger Moderation stattfinden kann.

[2] Eine Ethische Fallbesprechung kann angefragt werden von:

- Ärztlichem Personal
- Gesundheits- /Krankenpflegepersonal
- Therapeutischem Personal
- Mitglieder*innen der Bereiche, Seelsorge und Sozialdienst
- Patienten, Angehörige, gesetzliche Betreuer

[3] Das Ergebnis einer ethischen Fallbesprechung hat empfehlenden Charakter für eine konkrete Handlungssituation. Es ersetzt nicht die verantwortete abschließende Entscheidung des behandelnden Arztes.

[4] Das klinische Ethikkomitee bzw. diejenigen Mitglieder*innen, die für diese Aufgabe ausgewählt wurden, stellen eine Gruppe von Mitarbeiter*innen zusammen, die in der Moderation ethischer Fallbesprechungen geschult werden und anschließend für diesen Zweck zur Verfügung stehen.

[5] Ethische Fallbesprechungen werden protokolliert. Das Protokoll wird zur Patientenakte hinzugefügt. Eine Kopie des Protokolls geht dem Ethikkomitee zu. Es kann unter anderem zur Reevaluation und Revidierung bereits bestehender ethischer Empfehlungen herangezogen werden.

[6] Zur ethischen Fallbesprechung wird das Arbeitsschema des Instituts für Wissenschaft und Ethik der Universität in Bonn verwendet (siehe Anlage).

§8 Auflösung des Ethikkomitees

[1] Das klinische Ethikkomitee ist eine ständige Einrichtung des Verbundkrankenhauses Bernkastel/Wittlich und kann ohne schwerwiegenden Grund nicht aufgelöst werden.

[2] Es wird aufgelöst, wenn nach gemeinschaftlicher Auffassung aller ordentlichen Mitglieder*innen und des Direktoriums, die Grundlagen der Arbeit nicht mehr bestehen. Die Auflösung erfolgt dann durch das Direktorium.

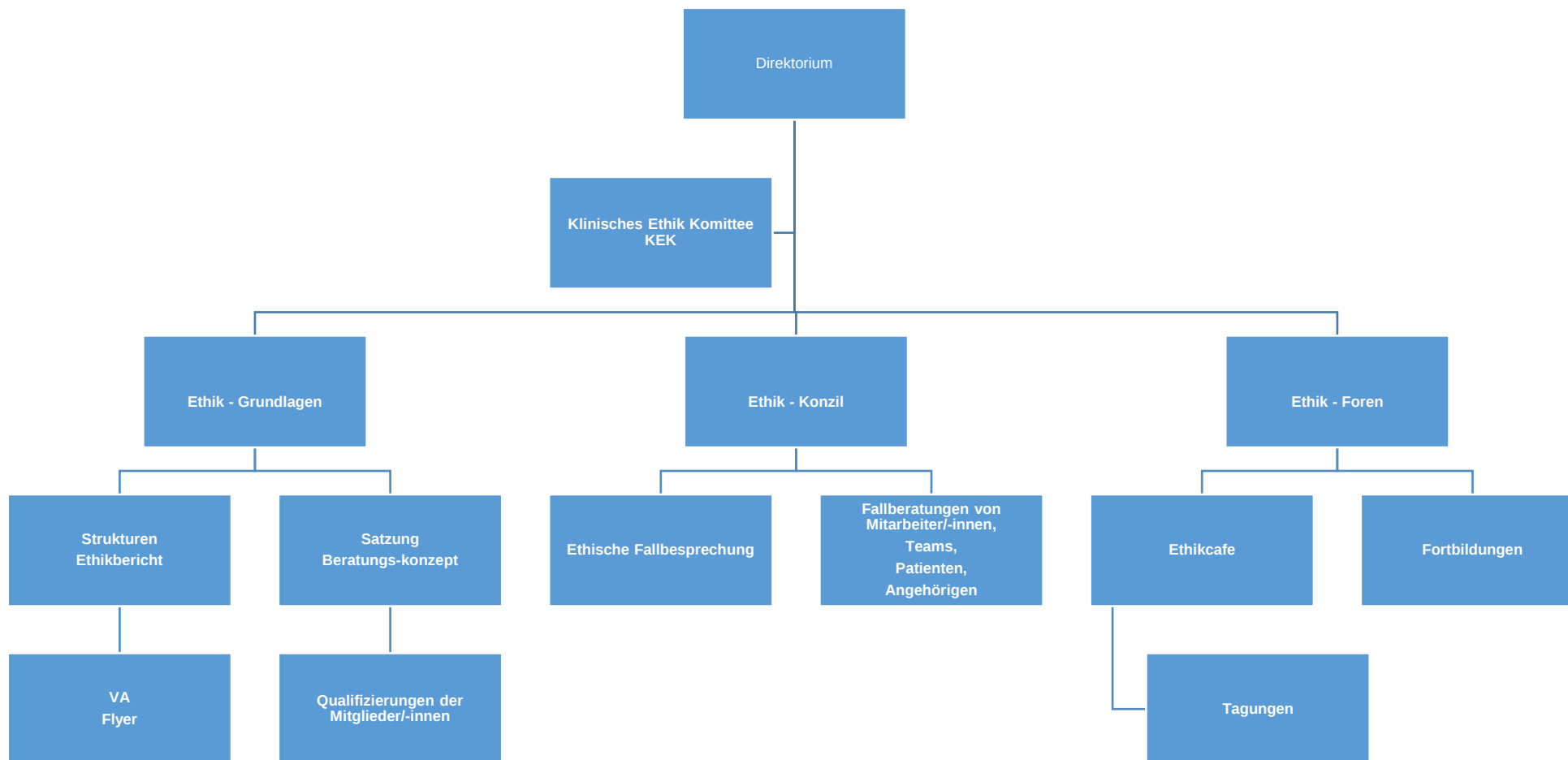
§9 Änderung der Satzung

[1] Die Präambel und die Satzung können jederzeit durch Beschluss geändert werden. Hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit der ordentlichen Mitglieder*innen vonnöten. Diese Änderung bedarf der Genehmigung des Direktoriums.

**„MORAL PREDIGEN IST LEICHT“
MORAL BEGRÜNDEN IST SCHWER“**

(ARTHUR SCHOPENHAUER 1788–1860)

Organigramm des klinischen Ethik-Komitees des Verbundkrankenhauses Bernkastel/Wittlich



Literaturverzeichnis

Heinemann, W. Maio, G. (Hrsg.) Ethik in Strukturen bringen. 1. Auflage. Freiburg: Herder- Verlag. 2010

Kath. Krankenhausverband Deutschlands e.V./ Evangelischer Krankenhausverband e.V.: Ethik-Komitee im Krankenhaus. Erfahrungsberichte zur Einrichtung von klinischen Ethik-Komitees. Berlin: Selbstverlag. 1999

Körtner, U. Grundkurs Pflegeethik. 1. Auflage. Wien: Facultas Verlags- und Buchhandels AG. 2004

Körtner, U. Unverfügbarkeit des Lebens? Grundfragen der Bioethik und der medizinischen Ethik. 1. Auflage. Neukirchen-Vluyn: Neukirchner Verlagsgesellschaft 2001

Steinkamp, N. Gordijn, B. Ethik in Klinik und Pflegeeinrichtung. 3. Auflage. Köln: Luchterhand. 2010

Internet:

Akademie für Ethik in der Medizin AEM

<http://www.aem-online.de/>